Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1996)

Rubrik: Nr. 1, 24. Januar 1996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 1 24. Januar 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96–1	Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung) (Änderung)	153.011.1
96–2	Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung; WSV)	922.51
96–3	Verordnung über das Schulinspektorat	430.141.1
96–4	Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit (Änderung)	341.15
96–5	Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung (LLBG)	430.210.1
96–6	Dekret über die Aufwendungen des Staates für die Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) (Änderung)	812.111
96–7	Dekret über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret)	153.311
96–8	Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare	923.921.1
96–9	Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals	923.933.1

Staatsarchiv Bern 1996
106

22. November 1995

Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung) wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV)

Personaldaten

Art. 3b [1] Personaldaten sind vor Einsichtnahme durch Unbefugte und gegen unzulässige Bekanntgabe an Dritte zu schützen.

[2] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, die Bekanntgabe ihrer Daten nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes sperren zu lassen.

[3] Bisheriger Absatz 1.

[4] Bisheriger Absatz 2.

Ort der Arbeitsleistung

Art. 3c (neu) [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten die Arbeit grundsätzlich am Dienstort.

[2] Die Arbeit kann mit Bewilligung der Direktionen, der Staatskanzlei oder der von ihnen ermächtigten Verwaltungseinheiten in begründeten Fällen ausserhalb des Dienstortes geleistet werden, wenn dem Kanton dadurch keine Mehrkosten entstehen und die Qualität der Arbeit nicht leidet.

1. Anstellungen durch Verfügung

Grundsatz

Art. 4 [1] Angestellte werden durch Verfügung gemäss den Artikeln 21 ff. des Personalgesetzes ernannt. Die Ernennung kann befristet oder unbefristet erfolgen.

[2] Der Finanzdirektion ist jeder Antrag auf probeweise Ernennung zum Mitbericht zu unterbreiten. Der Mitbericht ist zudem für definiti-

ve Ernennungen einzuholen, wenn auf eine Probedienstzeit verzichtet wird.

Zuständigkeit

Art. 5 Zuständig für die Ernennung sind
a der Regierungsrat für die in den Organisationsverordnungen aufgeführten Direktionskaderstellen,
b die Direktionen mit Zustimmung der Finanzdirektion für die übrigen in den Geschäftsordnungen der Direktionen bezeichneten Kaderstellen,
c die Direktionen oder die von ihnen dazu ermächtigten Verwaltungseinheiten mit Zustimmung der Finanzdirektion für die übrigen Stellen,
d die Universitätsleitung gemäss den Artikeln 31 und 36a des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität.

Probedienstverhältnis

Art. 6 [1] Die Ernennungsbehörde stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor der endgültigen Ernennung in der Regel auf Probe an.

[2] Das Probedienstverhältnis wird spätestens nach sechs Monaten in ein Angestelltenverhältnis umgewandelt oder aufgelöst. Die Ernennungsbehörde teilt die Umwandlung oder die Auflösung des Dienstverhältnisses den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Verfügung sowie dem Personalamt durch Kopie mit. Ein Mitbericht der Finanzdirektion ist nicht erforderlich.

Beendigung

Art. 9 Die Ernennungsbehörde verfügt die Beendigung des unbefristeten Dienstverhältnisses sowie die vorzeitige Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses oder nimmt die schriftliche Beendigungserklärung der Angestellten innerhalb der Fristen gemäss Artikel 22 des Personalgesetzes entgegen. Sie teilt dem Personalamt die Beendigung mit.

2. Anstellung durch öffentlichrechtlichen Vertrag

Art. 10 Aufgehoben.

Zuständigkeit

Art. 11 [1] Die Begründung von Angestelltenverhältnissen durch öffentlichrechtlichen Vertrag gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Personalgesetzes erfolgt durch die Direktionen oder die von ihnen dazu ermächtigten Verwaltungseinheiten. Der Mitbericht der Finanzdirektion ist einzuholen, wenn die Beschäftigung zeitlich befristet ist oder monatlich in der Regel weniger als fünfzig Stunden gearbeitet wird.

[2] Der öffentlichrechtliche Vertrag bedarf der schriftlichen Form. Er ist in der Regel gemäss dem Mustervertrag im Personalhandbuch auszugestalten.

Vertragsauflösung

Art. 12 [1]Die Auflösung von vertraglichen Anstellungen erfolgt durch Kündigung einer Vertragspartei, soweit der Vertrag nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen worden ist.

[2] Die Direktionen teilen dem Personalamt die Vertragsauflösung ohne Verzug mit.

3. Beamtinnen und Beamte

Grundsatz

Art. 13 Dienstverhältnisse werden auf Amtsdauer begründet, wenn das Volk oder der Grosse Rat Wahlorgan ist.

Beendigung

Art. 14 [1]Das Beamtenverhältnis endet ohne weiteres mit dem Ablauf der Amtsdauer. Vorbehalten bleibt die Wiederernennung.

[2] Rücktrittsgesuche der auf Amtsdauer ernannten Beamtinnen und Beamten sind unter Wahrung der Demissionsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Kalendermonats zu stellen und vom Regierungsrat zu genehmigen.

Kapitelüberschrift 4.: Aufgehoben

Kapitelüberschrift 5.: Aufgehoben

Art. 15–19 Aufgehoben

2. Teilzeitarbeit

Zuständigkeit

Art. 29 [1]Zuständig zur Aufteilung von bewilligten Stellen in Teilzeitstellen ist die Ernennungsbehörde.

[2] Aufgehoben.

Einschränkungen
1. Dienstliche Gründe

Art. 30 [1]Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Zuständigkeit

Art. 37 Zuständig zur Bewilligung der Feriendaten sind die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher oder die von ihnen bezeichneten Vorgesetzten. Sie sorgen für die rechtzeitige Erstellung einer Absenzenliste, in welcher auch die Militär- und Zivilschutzdienste aufzuführen sind.

Zuständigkeit zur Bewilligung
1. Bezahlter Kurzurlaub

Art. 44 [1]Die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher können bezahlte Kurzurlaube wie folgt bewilligen:

a bis zu vier Arbeitstagen wegen Erkrankung oder Todes eines nahen Familienangehörigen,

b bis zu zwei Arbeitstagen wegen Heirat, Geburt eigener Kinder oder Wohnungswechsels,

c im Rahmen der benötigten Zeit wegen dringender privater oder familiärer Verpflichtungen, die in die Arbeitszeit fallen,
d bis zu zwei Arbeitstagen zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen von Verbänden des Personals der Kantonsverwaltung.

2 und 3 Unverändert.

2. Bezahlter Urlaub

Art. 45 Zuständig für die Bewilligung von bezahltem Urlaub für Weiterbildung oder andere im Interesse des Kantons liegende ausserdienstliche Tätigkeiten sind:
a die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher bis zu fünf Arbeitstagen pro Anlass,
b die Direktionen bzw. die von ihnen ermächtigten unterstellten Verwaltungseinheiten bis zu 20 Arbeitstagen pro Anlass,
c die Direktionen bzw. die von ihnen ermächtigten unterstellten Verwaltungseinheiten im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bei mehr als 20 Arbeitstagen pro Anlass.

3. Unbezahlter Urlaub

Art. 46 1 Zur Bewilligung von unbezahltem Urlaub sind die Direktionen bzw. die von ihnen ermächtigten unterstellten Verwaltungseinheiten zuständig.

2 Dauert der Urlaub länger als einen Monat und sind Beiträge des Kantons an die Versicherungen zu leisten, ist die Zustimmung der Finanzdirektion erforderlich.

Grundsatz

Art. 52 1–4 Unverändert.

5 Fallen die in Absatz 1 erwähnten dienstfreien Tage in die Zeit der Ferien oder auf einen Samstag oder Sonntag, so werden sie nachgewährt, sofern das Dienstverhältnis in jenem Zeitpunkt tatsächlich bestanden hat.

6 und 7 Unverändert.

Begriff und Wert der Dienstwohnungen

Art. 57 1–4 Unverändert.

5 Dienstwohnungen sind mit Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen.

Kommission

Art. 58 1 Unverändert.

2 Die Kommission ist der Liegenschaftsverwaltung angegliedert.

Verfahren

Art. 59 1–4 Unverändert.

5 Die Liegenschaftsverwaltung eröffnet auf Antrag der Kommission den neuen Dienstwohnungswert und die Nebenkosten im Sinn von Absatz 4 mit Verfügung.

VIa (neu) (Schaden- und Kostenersatz)

Art. 81a (neu) [1] Gesuche um Ersatz von Sachschaden gemäss Artikel 33 Absatz 1 des Personalgesetzes sind beim Personalamt auf dem Dienstweg einzureichen. Allfällige Ersatzleistungen werden direkt durch das Personalamt ausgerichtet.

[2] Gesuche um Ersatz von Gerichts- und Anwaltskosten gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Personalgesetzes sind bei der zuständigen Direktion einzureichen. Diese entscheidet nach Einholen einer Stellungnahme des Personalamtes über das Gesuch und richtet allfällige Leistungen aus.

Melde- und Bewilligungspflicht

Art. 96 [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten alle entschädigten Nebenbeschäftigungen zu melden. Die Meldepflicht entfällt, wenn die Meldung Aufschluss über besonders schützenswerte Daten geben würde, oder wenn die Nebenbeschäftigung generell erlaubt ist.

[2] Bewilligungspflichtig ist jede Nebenbeschäftigung, die entschädigt wird oder das Dienstverhältnis beeinträchtigen könnte. Ändern sich Art oder Umfang einer bewilligten Nebenbeschäftigung, muss eine neue Bewilligung eingeholt werden.

[3] Für teilzeitlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine Bewilligung dann nicht erforderlich, wenn sich die Nebenbeschäftigung und die amtliche Tätigkeit zusammen im Rahmen der Normalarbeitszeit bewegen, und sofern keine Interessenkollision besteht.

Unzulässige und generell erlaubte Nebenbeschäftigungen

Art. 97 [1] Bisheriger Artikel 97.

[2] Folgende Nebenbeschäftigungen sind generell erlaubt und erfordern keine Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

a Tätigkeit im Rahmen der Personalverbände,

b Tätigkeit in Vereinen verschiedenster Zweckbestimmungen, einschliesslich Vorstandstätigkeit, sofern die Funktion ehrenamtlich oder gegen ein bescheidenes Entgelt ausgeübt wird,

c Ehrenamtliche Tätigkeit in Stiftungen, Genossenschaften und anderen Körperschaften ähnlicher Zweckbestimmung,

d Erteilen von Unterricht an kantonalen und nichtkantonalen Schulen oder an deren Bildungsinstitutionen; während der Arbeitszeit dürfen Vollzeitbeschäftigte beschränkt auf ihr Fachgebiet höchstens zwei Lektionen pro Woche erteilen; ausserhalb der Arbeitszeit sind zwei weitere Wochenlektionen erlaubt,

e Vortragstätigkeit von vollzeitig Mitarbeitenden während der Arbeitszeit, beschränkt auf ihr Fachgebiet.

Infrastrukturbenützung

Art. 98a (neu) [1] Werden zur Ausübung einer zulässigen Nebenbeschäftigung Einrichtungen oder Personal des Kantons in Anspruch

genommen, ist hierfür eine kostendeckende Entschädigung zu leisten.

2 Die Amtsvorsteherinnen und -vorsteher stellen die periodische Abrechnung über die nach Absatz 1 zu leistende Entschädigung sowie deren Inkasso sicher.

Flankierende Massnahmen

Art. 104 1 Entsteht durch die Versetzung in einem einzelnen Fall eine besondere Härte, können die Betroffenen mit einem schriftlich begründeten Gesuch bei ihrer Direktion folgende Entschädigungen geltend machen:

a effektive Mehrkosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
b effektive Mehrkosten für auswärtige Verpflegung sowie
c die Umzugskosten, die durch einen berufsbedingten Wohnungswechsel entstehen.

2 Diese Leistungen werden längstens während zwei Jahren seit dem Datum des Antritts der neuen Stelle ausgerichtet.

3 Über Entschädigungen gemäss Absatz 1 entscheiden die Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

Arbeitsweg

Art. 104a (neu) Werden Entschädigungen nach Artikel 104 ausgerichtet, können die Direktionen oder die von ihnen ermächtigten Verwaltungseinheiten einen Teil des Arbeitsweges an die Arbeitszeit anrechnen.

II.

1. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 0440 vom 28. Januar 1987 wird aufgehoben.
2. Diese Änderungen treten auf den 1. Februar 1996 in Kraft.

Bern, 22. November 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22. November 1995

Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz (JWVG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1. Verhütung

Schutzmassnahmen

Art. 1 [1]Zur Verhütung von Wildschäden sind alle zumutbaren Schutzmassnahmen vorzunehmen.

[2] Das Jagdinspektorat ordnet die geeigneten Massnahmen an, insbesondere die kostenlose Abgabe von Schutzmitteln sowie den Abschuss von einzelnen geschützten oder jagdbaren Tieren, welche erheblichen Schaden anrichten.

Beiträge

Art. 2 Das Jagdinspektorat kann Beiträge aus dem Wildschadenfonds an weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen, insbesondere zur Verhütung von Schäden in Gärtnereien und Baumschulen sowie im Wald.

2. Entschädigung

Ersatzpflicht

Art. 3 [1]Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren sowie in eidgenössischen Jagdbannbezirken anrichten, wird angemessen entschädigt.

[2] Nicht ersetzt werden:

a Bagatellschäden bis zu einem Betrag von 100 Franken,

b Schäden von Tieren, gegen die Selbsthilfe gemäss Artikel 46 JWVG zulässig ist,

c Schäden, die durch zumutbare Schutzmassnahmen hätten verhindert werden können,

d Schäden, deren Umfang und Ursache nicht mehr festgestellt werden können,

e Schäden in Gärtnereien und Baumschulen,

f Schäden an Obstbäumen und nicht standortgerechten Baumarten,

g Grasschäden verursacht durch Gemsen, Hirsche, Steinböcke sowie Wildschweine auf Flächen mit ausschliesslicher Weidenutzung,
h Grasschäden verursacht durch Rehe sowie
i Schäden auf Bundes-, Staats- oder Gemeindedomänen.

3 In Härtefällen kann bei wiederholten Schäden auch durch nicht jagdbare Tiere ein Beitrag aus dem Wildschadenfonds gesprochen werden.

Schätzungsorgane

Art. 4 1 Die Schätzung des Wildschadens erfolgt durch die kantonalen Wildhüterinnen oder Wildhüter.

2 Das Jagdinspektorat bestimmt die für die Nachschätzung zuständigen Oberschätzerinnen oder Oberschätzer.

3 Es sorgt für die Ausbildung und Information der Schätzungsorgane.

Anmeldung

Art. 5 1 Entschädigungsgesuche sind schriftlich und unterzeichnet auf amtlichem Formular beim Jagdinspektorat einzureichen.

2 Formulare können bei den Gemeinden, den Regierungsstatthalterämtern sowie beim Jagdinspektorat bezogen werden.

Schätzungsverfahren

Art. 6 1 Das Jagdinspektorat veranlasst nach Gesuchseingang die Schätzung.

2 Die gesuchstellende oder eine sie vertretende Person hat bei der Schätzung anwesend zu sein und bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken.

3 Das Schätzungsergebnis ist mündlich zu eröffnen und das Protokoll ist zu unterzeichnen.

4 Ist die gesuchstellende Person mit dem Ergebnis nicht einverstanden, veranlasst das Jagdinspektorat eine Nachschätzung durch die Oberschätzerin oder den Oberschätzer.

5 Die Kosten für die Nachschätzung werden von der Entschädigungssumme abgezogen, wenn die erste Schätzung bestätigt oder herabgesetzt wird.

Entschädigungssumme

Art. 7 Das Jagdinspektorat setzt die Höhe der Entschädigungen oder der Beiträge fest.

3. Finanzielles

Auszahlung

Art. 8 Die Auszahlung der Entschädigungen und der Beiträge erfolgt vierteljährlich.

Entschädigung der Schätzungsorgane

Art. 9 [1] Die Schätzungsorgane erledigen die Schätzungen im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit.

[2] Ausserordentliche Verpflegungs- oder Fahrkosten werden aus dem Wildschadenfonds angemessen entschädigt.

[3] Die Entschädigungsansätze richten sich nach den Vorschriften über die Gehaltsverhältnisse des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsverordnung).

4. Rechtspflege, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 10 [1] Gegen Verfügungen des Jagdinspektorats kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

[2] Diese entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Beitragsverfügungen gemäss Artikel 3 Absatz 3.

[3] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11 Die Verordnung vom 10. Juni 1952 über die Abschatzung und Vergütung von Wildschaden wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Bern, 22. November 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29. November 1995

Verordnung über das Schulinspektorat

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dem Schulinspektorat obliegen die Beratung und die kantonale Aufsicht über
a die öffentlichen Kindergärten,
b die öffentlichen und privaten Schulen sowie den Privatunterricht der Primarstufe und der Sekundarstufe I,
c die Weiterbildungsklassen,
d die Sonderschulen und Heime gemäss Artikel 9.

[2] Grundlage für die Tätigkeit des Schulinspektorats bildet das Leitbild. Dieses wird von der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren erlassen und durch die Erziehungsdirektion genehmigt.

II. Organisation

Art. 2 [1] Das Schulinspektorat umfasst fünf regionale Schulinspektorate mit 16 Schulinspektorinnen und Schulinspektoren. Zu jeder Region gehören Beraterinnen und Berater sowie ein Sekretariat.

[2] Das Schulinspektorat ist wie folgt gegliedert:

Region	Amtsbezirke	Anzahl Inspektorinnen und Inspektoren
Oberland	Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Thun	3
Bern-Mittelland	Bern, Schwarzenburg, Seftigen	4
Emmental-Oberaargau	Aarwangen, Burgdorf, Konolfingen, Signau, Trachselwald, Wangen	4
Biel-Seeland	Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Laupen, Nidau und die deutschsprachigen Schulen und Kindergärten des Berner Jura	3

Region	Amtsbezirke	Anzahl Inspektorinnen und Inspektoren
Biel-Berner Jura	Bienne, Courtelary, Moutier, La Neuveville und die französischsprachigen Schulen und Kindergärten der übrigen Amtsbezirke	2

3 Im übrigen organisieren sich die regionalen Schulinspektorate selbst. Sie legen unter anderem die internen Zuständigkeiten fest und sichern die Information, die Stellvertretung sowie die Kontakte zu weiteren Ansprechpartnerinnen und -partnern.

4 Jedes regionale Schulinspektorat erarbeitet unter Einbezug aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Geschäfts- und Organisationsreglement. Dieses umschreibt insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Beratung sowie die gegenseitige Information. Das Reglement ist von der Erziehungsdirektion zu genehmigen.

III. Aufgaben

1. Allgemeines

Art. 3 1 Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren führen die Aufsicht über die Schulen und Kindergärten, fördern den Schulbetrieb in strukturellen, administrativen, personellen und pädagogischen Bereichen und beraten Schulen, Kindergärten, Behörden und Eltern.

2 Sie nehmen ihre Aufgaben gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen für die Volksschule und den Kindergarten wahr und vollziehen die Aufträge der Erziehungsdirektion.

3 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren vor allem mit den Schulleitungen und den Schul- und Kindergartenbehörden zusammen.

4 Die regionalen Schulinspektorate sind verantwortlich für den ordnungsgemässen Fluss der Informationen und den entsprechenden Ablauf der Geschäfte, insbesondere von der Erziehungsdirektion zu den Schulen bzw. Schul- und Kindergartenbehörden und von den letzteren zur Erziehungsdirektion.

2. Sonderaufträge

Art. 4 Die Erziehungsdirektion kann den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren besondere Aufträge erteilen.

3. Aufsicht

Art. 5 [1]Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sorgen dafür, dass die Gemeinden, die örtlichen Schul- und Kindergartenbehörden, die Schulleitungen und die Lehrkräfte ihre Pflichten erfüllen. Sie überwachen die Umsetzung der Lehrpläne durch die Lehrerschaft.

[2] Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sorgen für die Wahrung der Rechte von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerschaft und Behörden.

4. Beratung

Inhalt

Art. 6 [1]Die Beratung bezieht sich auf die Schulführung und alle Fachbereiche sowie auf schulbezogene allgemeine, organisatorische und personelle Fragen. Sie ist wirksam in der aktuellen Situation und unterstützt die Weiterentwicklung der Schulen und Kindergärten.

[2] Beraten werden insbesondere
a Gemeinde- und Schulbehörden,
b Schulleitungen,
c Lehrerkollegien,
d einzelne Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner,
e Eltern.

[3] Besondere Aufmerksamkeit ist den Berufseinsteigerinnen und -einsteigern zuzuwenden.

Organisation

Art. 7 [1]Beratung erfolgt durch
a die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
b in der Regel befristet angestellte Beraterinnen und Berater,
c Beraterinnen und Berater im Auftragsverhältnis.
Diese arbeiten als Team.

[2] Im Rahmen der verfügbaren Kapazität kann Beratung vom Schulinspektorat veranlasst oder von den zu Beratenden gemäss Artikel 6 Absatz 2 angefordert werden. Lehrerinnen und Lehrer können sich auch direkt an eine Beraterin oder einen Berater des zuständigen Schulinspektorats wenden.

[3] Die Gesamtverantwortung für die Beratung liegt beim regionalen Schulinspektorat. Dieses koordiniert und regelt den Einsatz der Beratung innerhalb der Region, die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren innerhalb der einzelnen Kreise.

[4] Die Beraterinnen und Berater arbeiten fachlich selbständig. Sie üben keine Aufsichtsfunktionen aus. Sie informieren die zuständige Schulinspektorin bzw. den zuständigen Schulinspektor über ihre Tätigkeit. Die Vertraulichkeit der Informationen ist zu gewährleisten.

Anstellung

Art. 8 [1]Die Beraterinnen und Berater werden auf Antrag des regionalen Schulinspektorats von der Erziehungsdirektion in der Regel nach den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt.

[2] Das regionale Schulinspektorat kann im Rahmen der von der Erziehungsdirektion bewilligten Mittel weitere Beraterinnen und Berater beiziehen.

[3] Die Beraterinnen und Berater sind der zuständigen Schulinspektorin bzw. dem zuständigen Schulinspektor unterstellt.

[4] Das Nähere zur Anstellung wird in Weisungen der Erziehungsdirektion geregelt.

IV. Sonderschulen und Heime

Art. 9 [1]Die regionalen Schulinspektorate beaufsichtigen und beraten im pädagogischen Bereich diejenigen vom Kanton geführten oder anerkannten Sonderschulen und Heime, an denen auf Kindergarten- und Volksschulstufe unterrichtet wird.

[2] Im übrigen unterstehen die Sonderschulen und Heime der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

[3] Die Sonderschulen und Heime gemäss Absatz 1 werden unter Nennung der jeweils zuständigen Direktion des Regierungsrates im Anhang aufgelistet.

[4] Die regionalen Schulinspektorate arbeiten in gemeinsamen Fragen mit der für die betreffende Sonderschule bzw. das betreffende Heim zuständigen Direktion zusammen.

V. Fortbildung

Art. 10 [1]Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sowie die Beraterinnen und Berater sind berechtigt und verpflichtet, einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die Fortbildung einzusetzen.

[2] Die Fortbildung dient dazu, die berufsbezogenen, fachlichen und persönlichen Kompetenzen zu erhalten, zu erweitern und zu vertiefen.

[3] Die regionalen Schulinspektorate, die Beraterinnen und Berater und die Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren können eigene Fortbildungsveranstaltungen organisieren.

VI. Zusammenarbeit mit andern Institutionen

Art. 11 Die regionalen Schulinspektorate arbeiten eng mit andern Institutionen (z. B. Erziehungsberatungsstellen, kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst, schulärztliche und -zahnärztliche Dienste, Lehrerbildungsstätten, Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung, Berufs- und

Laufbahnberatung) zusammen. Sie bemühen sich um eine Koordination bei Beratungseinsätzen, an denen andere Institutionen beteiligt sind.

VII. Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren

Art. 12 [1] Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren bilden eine Konferenz. Diese ist ein beratendes Organ der Erziehungsdirektion.

[2] Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind im Geschäftsreglement für die Konferenz geregelt. Dieses regelt auch die Teilnahme von Beraterinnen und Beratern. Das Reglement wird von der Konferenz erlassen und durch die Erziehungsdirektion genehmigt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Biel-Berner Jura

Art. 13 In Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 umfasst das regionale Schulinspektorat Biel-Berner Jura längstens bis zum 31. Juli 1997 die drei bisherigen französischsprachigen Inspektoren.

Änderung von Erlassen

Art. 14 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 15. April 1987 über die Fachkommission für Turn- und Sportfragen:

Wahl und Zusammensetzung

Art. 1 [1–3] Unverändert.

[4] Eine Vertretung des Amtes für Sport und des Schulinspektorates nehmen von Amtes wegen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Je nach Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

[5] Unverändert.

2. Verordnung vom 23. September 1987 über den freiwilligen Schulsport:

Bewilligung

Art. 4 Veranstaltungen des freiwilligen Schulsports müssen vorgängig durch das Schulinspektorat bewilligt werden.

Aufsicht

Art. 7 [1] Unverändert.

[2] Die kantonale Aufsicht wird durch die regionalen Schulinspektorate ausgeübt.

Inhalte

Art. 8 [1] Unverändert.

2 Über die zugelassenen Sportarten und Stoffgebiete entscheidet im Einzelfall, gestützt auf die in Artikel 14 genannten Weisungen, das Schulinspektorat.

Beiträge

Art. 13 1 und 2 Unverändert.

3 Die Bewilligung der je Kurs ausgerichteten Beiträge erfolgt durch das Schulinspektorat.

4 Unverändert.

Aufhebung von Erlassen

Art. 15 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

a Reglement vom 31. Januar 1958 über das Schulinspektorat;
b Verordnung vom 4. August 1982 über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise;
c Verordnung vom 28. Januar 1981 über die Einteilung des Kantons in Sekundarschulinspektoratskreise;
d Verordnung vom 28. Januar 1981 betreffend die Aufsicht über den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht;
e Verordnung vom 28. Januar 1981 betreffend die Aufsicht über den Turnunterricht;
f Regierungsratsbeschluss Nr. 4105 vom 9. November 1983: Staatliche Schulaufsicht über Sonderschulen.

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 29. November 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Vom Schulinspektorat beaufsichtigte Sonderschulen und Heime (Art. 9)

Name	Ort	zuständige Direktion
Kinderheimat Tabor	3703 Aeschi	GEF
Heimstätte Sonnegg	3123 Belp	GEF
Christophorus Schule	3006 Bern	GEF
Heilpädagogische Sonderschule	3007 Bern	GEF
Musische Schule	3007 Bern	ERZ
Schulungs- und Wohnheime Rossfeld	3004 Bern	GEF
Sprachheilschule der Stadt Bern	3011 Bern	GEF
Weissenheim Heilpädagogisches Schulheim	3008 Bern	GEF
Werkklassen der Kleinklassen A	3012 Bern	GEF
Heilpädagogische Tagesschule Biel	2502 Biel	GEF
Sprachheilkindergarten der Stadt Biel	2504 Biel	GEF
Kinderspital Wildermeth Biel Sonderschule	2502 Biel	GEF
Kant. Beobachtungsstation Bolligen	3065 Bolligen	JGK
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte	3400 Burgdorf	GEF
Sonderschulheim Lerchenbühl	3400 Burgdorf	GEF
Home d'enfants	2608 Courtelary	GEF
Schulheim Schloss Erlach	3235 Erlach	GEF
Heilpädagogische Sonderschule	3714 Frutigen	GEF
Ecole d'Humanité	6082 Goldern-Hasliberg	ERZ
Heilpädagogische Sonderschule Saanenland	3780 Gstaad	GEF
Heilpädagogische Sonderschule	3073 Gümligen	GEF
Sonderschulheim Aarhus	3073 Gümligen	GEF
Heilpädagogische Sonderschule Schwarzenbach	4950 Huttwil	GEF
Regionales Behindertenzentrum RBZ	3800 Interlaken	GEF
Neuhaus Jugendpsychiatrische Klinik der Universität Bern	3063 Ittigen	GEF
Schulheim Schlössli	3122 Kehrsatz	GEF
Schulheim Landorf	3098 Köniz	GEF

Name	Ort	zuständige Direktion
Heilpädagogische Tagesschule	4900 Langenthal	GEF
Heilpädagogische Schule	3550 Langnau	GEF
Heilpädagogische Sonderschule	3250 Lyss	GEF
Sonderschulheim Sunneschyn	3860 Meiringen	GEF
Kantonale Sprachheilschule	3053 München-buchsee	GEF
Sonderschulheim Mätteli	3053 München-buchsee	GEF
Knabenheim auf der Grube	3172 Niederwangen	GEF
Heilpädagogische Arbeitsklassen	3072 Oster-mundigen	GEF
Viktoria-Stftung	3078 Richigen	GEF
Heilpädagogisches Kinderheim Sonnenblick	3852 Ringgenberg	GEF
Heilpädagogische Sonderschule	3700 Spiez	GEF
Heilpädagogische Sonderschule	3612 Steffisburg	GEF
Schulheim Sunneschyn	3612 Steffisburg	GEF
Centre de pédagogie curative du Jura bernois	2710 Tavannes	GEF
Heilpädagogische Schule	3600 Thun	GEF
Heilpädagogische Schule Thun (Aarefeld)	3600 Thun	GEF
Elisabeth-Müller-Schule	3084 Wabern	GEF
Heilpädagogisches Kinderheim Maiezyt	3084 Wabern	GEF
Sprachheilschule Wabern	3084 Wabern	GEF
Heilpädagogische Wohn- und Schulgruppen Nils Holgersson	3135 Wattenwil	GEF
Brünnenheim Dentenberg	3076 Worb	GEF
Stiftung für Blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche	3052 Zollikofen	GEF

29. November 1995

Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 3. Juli 1991 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit wird wie folgt geändert:

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Art. 10 [1] Unverändert.

[2] Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 29. November 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9. Mai 1995

Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundsätze

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

[2] Es gilt für Lehrkräfte
a des Kindergartens,
b der Primarstufe,
c der Sekundarstufe I,
d der Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen sowie an Schulen der Berufsbildung,
e mit einem besonderen Auftrag.

[3] Insbesondere regelt es
a die Zulassung zu den Ausbildungen,
b die ausserschulischen Erfahrungen,
c die Grundausbildungen,
d die Zusatzausbildungen,
e die Spezialausbildungen,
f die Berufseinführung,
g die Fortbildung.

Träger

Art. 2 [1] Der Kanton sorgt für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

[2] Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist Aufgabe kantonaler und anderer öffentlicher und privater Institutionen, die vom Kanton anerkannt sind.

[3] Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgt grundsätzlich an zentralen und regionalen Instituten, die der Universität angegliedert sind.

[4] Für die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung unterhält der Kanton eine Pädagogische Hochschule.

Gesamtauftrag der Institute

Art. 3 [1] Die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfüllen ihre zentrale Aufgabe in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

2 Sie erfüllen auch einen schulbezogenen Forschungsauftrag und erbringen Dienstleistungen.

3 Sie überprüfen regelmässig die Qualität ihrer Leistungen, die sie in diesen Aufgabenbereichen erbringen.

Bildungsauftrag

Art. 4 Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung leitet die angehenden Lehrkräfte an,

a ihre Verantwortung im Geschehen der Gegenwart zu erkennen und wahrzunehmen;

b Kinder und Jugendliche im Rahmen des Auftrages des Kindergartens und der Schule ihren Fähigkeiten und Interessen gemäss zu fördern;

c Kindern und Jugendlichen ihre Verantwortung der Schöpfung sowie den Werten eigener und fremder Kultur gegenüber bewusst zu machen.

II. Zulassung

Art. 5 1 Die Zulassung zur Lehrerinnen- und Lehrerausbildung setzt eine breite Allgemeinbildung voraus. Die Ausbildung von Lehrkräften für die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben *a* und *b* genannten Stufen (Unterstufe und Mittelstufe Primarschule) setzt überdies Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in Musik sowie in zeichnerisch/bildnerischem Gestalten und Werken voraus.

2 Die Allgemeinbildung wird erworben

a in Ausbildungsgängen, die über eine kantonal oder gesamtschweizerisch anerkannte Maturität zu einem Hochschulzugang führen oder

b in der Berufsbildung, anschliessender Berufspraxis und durch allgemeinbildende Ergänzungsangebote.

3 Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

III. Ausserschulische Erfahrungen

Art. 6 1 Die angehenden Lehrerinnen und Lehrer erwerben Erfahrungen im Bereich der ausserschulischen Arbeitswelt.

2 Die ausserschulische Erfahrung dauert mindestens sechs Monate.

3 Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

IV. Grundausbildungen

1. Allgemeines

Altersstufen

Art. 7 1 Die Grundausbildungen erfolgen in einem Stufensystem, das sich nach Altersstufen der Schülerinnen und Schüler ausrichtet.

2 Es werden Stufenausbildungen eingerichtet, in denen Lehrkräfte ausgebildet werden für den Unterricht

a im Kindergarten und an den unteren Klassen der Primarstufe (Kindergarten, erstes und zweites Schuljahr),

b an den oberen Klassen der Primarstufe (drittes bis sechstes Schuljahr),

c auf der Sekundarstufe I sowie an den freiwilligen zehnten Schuljahren,

d auf der Sekundarstufe II an den allgemeinbildenden Schulen sowie an Klassen oder Gruppen mit gymnasialem Unterricht im neunten Schuljahr,

e auf der Sekundarstufe II an den Schulen der Berufsbildung.

Unterrichtsbefähigung

Art. 8 1 Die Stufenausbildungen befähigen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer zum Unterricht auf den entsprechenden Altersstufen.

2 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die erforderliche Unterrichtsbefähigung für Klassen, die mehrere Altersstufen umfassen, insbesondere die erforderliche Unterrichtsbefähigung für Gesamtschulen.

2. Stufenausbildungen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Lehrerinnen- und Lehrerauftrag

Art. 9 1 Jede Stufenausbildung befähigt die Lehrkräfte, folgenden Lehrerinnen- und Lehrerauftrag auf der entsprechenden Stufe zu erfüllen:

a unterrichten und erziehen;

b zusammenarbeiten mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Behörden, mit weiteren Personen im Umfeld der Schule;

c planen, organisieren und verwalten;

d die eigene Tätigkeit überdenken und neu gestalten; beitragen zu Erneuerungsarbeiten im Gesamtrahmen der Schule;

e sich fortbilden in allen Tätigkeitsbereichen.

2 Jede Stufenausbildung bereitet die Lehrerinnen und Lehrer ferner darauf vor,

a Kinder und Jugendliche mit auffälligem Verhalten, sozialen Schwierigkeiten und Lernstörungen zu erkennen, die erforderlichen Massnahmen in Zusammenarbeit mit Fachpersonen zu treffen sowie behinderte Kinder und Jugendliche in Klasse und Unterricht zu integrieren, soweit die entsprechende Gesetzgebung dies vorsieht;

b Kinder und Jugendliche aus anderen Kulturkreisen und Sprachgebieten innerhalb des regulären Unterrichts zu fördern.

Studienplan

Art. 10 [1] Die für die einzelnen Stufenausbildungen zuständigen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erstellen den Studienplan. Dieser ist durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen.

[2] Der Studienplan definiert im Bereich der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung Anteile, die die Studierenden am Institut für Pädagogik oder am Institut für Schulpädagogik zu leisten haben.

[3] Neben den Ausbildungsanteilen, die durch den Bezug auf eine Altersstufe vorgegeben sind, enthält der Studienplan aller Stufenausbildungen auch

a Inhalte der Heilpädagogik,
b Inhalte der Alltagsgestaltung und der Gesundheitsförderung, insbesondere der Suchtprävention,
c interdisziplinäre Veranstaltungen,
d Veranstaltungen, die den Studentinnen und Studenten Erfahrungen auf anderen Altersstufen ermöglichen.

[4] Der Studienplan wird so gestaltet, dass eine Stufenausbildung im Baukastensystem absolviert werden kann.

[5] Der Regierungsrat fördert die interkantonale Koordination.

Stufenübergreifende Veranstaltungen

Art. 11 [1] Die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung führen gemeinsam stufenübergreifende Veranstaltungen durch.

[2] Für die Studentinnen und Studenten aller Stufenausbildungen ist die Teilnahme an stufenübergreifenden Veranstaltungen obligatorisch.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Gegenseitige Anerkennung

Art. 12 Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bezeichnet Ausbildungsanteile und Prüfungen der einzelnen Stufenausbildungen, die für eine andere Stufenausbildung anerkannt werden.

Anrechnung anderer Ausbildungen

Art. 13 Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag der Institutsleitung über die Anrechnung von Studien, die an anderen Hochschulen absolviert worden sind.

Diplomierung

Art. 14 [1] Jede kantonale Stufenausbildung wird mit einem Examen abgeschlossen. Der Kanton erteilt ein Diplom.

[2] Diplome anerkannter anderer öffentlicher oder privater Institutionen werden kantonalen Abschlüssen gleichgesetzt.

2.2 Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe

Dauer

Art. 15 Die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe dauert für Vollzeitstudierende mindestens zwei Jahre.

Ziele

Art. 16 Die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe bereitet die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, den Bildungsauftrag dieser Stufe zu erfüllen und insbesondere

a die Kinder im Kindergarten in eine erweiterte Gemeinschaft aufzunehmen und sie mit elementaren Bildungsinhalten vertraut zu machen;

b die Einschulung zu begleiten und die Kinder beim ersten Lernen in der Schule anzuleiten.

Unterrichtsbefähigung

Art. 17 Die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe bildet für eine integrale Unterrichtsbefähigung auf dieser Stufe aus.

Studienplan

Art. 18 Neben den Ausbildungsanteilen, die für alle Stufenausbildungen vorgegeben sind (Art. 10), regelt der Studienplan zur Ausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe mindestens

a die Fachausbildung, die sich an den Zielen und Inhalten des Rahmenplans für den Kindergarten und des Lehrplans für das erste und zweite Schuljahr orientiert,

b die Ausbildung in den Bereichen Musik, zeichnerisch/bildnerisches Gestalten und Werken,

c die individuellen Studienbereiche der Studentinnen und Studenten,

d die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,

e die berufspraktische Ausbildung.

2.3 Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe

Dauer

Art. 19 Die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe dauert für Vollzeitstudierende mindestens zwei Jahre.

Ziele

Art. 20 Die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe bereitet die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, den Bildungsauftrag dieser Stufe zu erfüllen und insbesondere

a das Bildungsgeschehen nach einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auszurichten;

b die Zuweisung in die Schulen und Klassen der Sekundarstufe I dem kantonalen Übertrittsverfahren gemäss vorzunehmen.

Unterrichtsbefähigung

Art. 21 Die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe bildet für eine integrale Unterrichtsbefähigung auf dieser Stufe aus.

Studienplan

Art. 22 Neben den Ausbildungsanteilen, die für alle Stufenausbildungen vorgegeben sind (Art. 10), regelt der Studienplan zur Ausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe mindestens
a die Fachausbildung, die sich an den Zielen und Inhalten des Lehrplans für das dritte bis sechste Schuljahr orientiert,
b die Ausbildung in den Bereichen Musik, zeichnerisch/bildnerisches Gestalten und Werken,
c die individuellen Studienbereiche der Studentinnen und Studenten,
d die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,
e die berufspraktische Ausbildung.

2.4 Stufenausbildung für die Sekundarstufe I

Dauer

Art. 23 Die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I dauert für Vollzeitstudierende mindestens drei Jahre.

Ziele

Art. 24 Die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I bereitet die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, den Bildungsauftrag dieser Stufe zu erfüllen und insbesondere
a die für diese Stufe wesentlichen Inhalte fachbezogen und fächerübergreifend zu erarbeiten;
b die Schülerinnen und Schüler auf den Übertritt in Berufslehre und weiterführende Schulen vorzubereiten.

Unterrichtsbefähigung, Fachgruppenlehrkräfte

Art. 25 [1] Die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I werden als Fachgruppenlehrkräfte für mindestens vier Fächer oder für definierte Fachbereiche ausgebildet.

[2] Die Unterrichtsbefähigung wird für diese Fächer oder Fachbereiche der Sekundarstufe I und der freiwilligen zehnten Schuljahre erteilt.

[3] Die Stufenausbildung für die Sekundarstufe I befähigt die Lehrerinnen und Lehrer, ihren Auftrag an Real- und Sekundarklassen sowie an Klassen, in denen Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler gemeinsam unterrichtet werden, zu erfüllen.

Wissenschaftliche Fachausbildung

Art. 26 Die Fachausbildung erfolgt
a in einem oder zwei Fächern bzw. Fachbereichen als wissenschaftliche Fachausbildung an den Fakultäten der Universität und

b in zwei oder drei Fächern bzw. Fachbereichen als wissenschaftliche Fachausbildung am Institut für die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I.

Studienplan

Art. 27 Neben den Ausbildungsanteilen, die für alle Stufenausbildungen vorgegeben sind (Art. 10), regelt der Studienplan zur Ausbildung für die Sekundarstufe I mindestens
a die wissenschaftliche Fachausbildung,
b die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,
c die berufspraktische Ausbildung.

2.5 Stufenausbildung für die Sekundarstufe II

2.5.1 Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen

Dauer

Art. 28 [1] Die Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II dauert für Vollzeitstudierende mindestens fünf Jahre.

[2] Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Ausbildungen eine kürzere Dauer vorsehen.

Ziele

Art. 29 Die Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II bereitet die angehenden Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, den Bildungsauftrag dieser Schulen zu erfüllen und insbesondere
a die für diese Stufe wesentlichen Inhalte fachbezogen und fächerübergreifend zu erarbeiten;
b die Mittelschülerinnen und Mittelschüler zur Hochschulreife zu führen.

Unterrichtsbefähigung, Studienfächer

Art. 30 [1] Die Lehrerinnen und Lehrer für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II werden in der Regel für zwei Fächer ausgebildet, die im Lehrplan dieser Schulen aufgeführt sind.

[2] Die Unterrichtsbefähigung wird erteilt für diese Fächer
a an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II,
b für das neunte Schuljahr an Klassen oder Gruppen mit gymnasialem Unterricht.

Wissenschaftliche Fachausbildung

Art. 31 [1] Die wissenschaftliche Fachausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II wird mit einem fakultären Diplom bzw. Lizentiat abgeschlossen.

[2] Für Fächer, für die kein fakultäres Diplom bzw. Lizentiat eingerichtet ist, bezeichnet der Regierungsrat die anerkannten Ausbildungsgänge durch Verordnung.

Studienplan

Art. 32 Neben den Ausbildungsanteilen, die für alle Stufenausbildungen vorgegeben sind (Art. 10), regelt der Studienplan zur Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II mindestens

a die Fachausbildung, die die wissenschaftliche Fachausbildung gemäss Artikel 31 ergänzt und sich an den Inhalten des Lehrplans der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II und des neunten Schuljahres an Klassen oder Gruppen mit gymnasialem Unterricht orientiert,

b die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung,

c die berufspraktische Ausbildung.

2.5.2 Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung

Art. 33 [1] Die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulen der Berufsbildung erfolgt unter Vorbehalt der eidgenössischen Bestimmungen

a entweder im Rahmen der Ausbildung der Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen nach den Bestimmungen der Artikel 28 bis 32 oder

b im Rahmen einer Spezialausbildung nach den Bestimmungen des Artikels 36.

[2] In der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulen der Berufsbildung arbeitet der Kanton mit dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik zusammen.

[3] Der Grosse Rat regelt die Grundzüge durch Dekret. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

V. Zusatzausbildungen

Zusatzausbildungen

Art. 34 [1] Es werden Zusatzausbildungen eingerichtet

a für die Erweiterung der in einer Stufenausbildung erworbenen Unterrichtsbefähigung;

b für die Erfüllung besonderer Aufgaben und Funktionen im Rahmen der Schule.

[2] Sie können berufsbegleitend erworben werden.

[3] Sie führen zu einem kantonalen oder vom Kanton anerkannten Diplom bzw. Zertifikat.

Erweiterung der Unterrichtsbefähigung

Art. 35 [1] In Zusatzausbildungen kann eine ursprünglich erworbene Unterrichtsbefähigung erweitert werden

a für den Kindergarten,

b für einzelne Schuljahre der Primarstufe,

c für einzelne Fächer bzw. Fachbereiche der Sekundarstufe I.

2 Lehrerinnen und Lehrer, die im Besitz eines fakultären Diploms bzw. Lizentiates sind, haben unter Vorbehalt von Artikel 30 Absatz 1 die Möglichkeit, durch eine Zusatzausbildung die Unterrichtsbefähigung für die Sekundarstufe II zu erwerben.

3 Die Zusatzausbildungen zur Erweiterung der Unterrichtsbefähigung werden von den Instituten der Stufenausbildungen durchgeführt.

VI. Spezialausbildungen

Art. 36 1 Der Kanton richtet Spezialausbildungen für Lehrkräfte ein, deren Auftrag dies erfordert. Sie werden als Grundausbildungen oder als Weiterbildungen geführt.

2 Insbesondere werden als Spezialausbildungen geführt
a die Ausbildungen der Lehrkräfte an Berufsschulen,
b die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik,
c die Ausbildung der Lehrkräfte an Musikschulen.

3 Der Kanton kann weitere Spezialausbildungen einrichten.

4 Der Grosse Rat regelt die Grundzüge durch Dekret. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

VII. Berufseinführung

Art. 37 1 Die Lehrerinnen und Lehrer werden in der ersten Phase ihrer Berufstätigkeit nach der Diplomierung durch begleitende Veranstaltungen unterstützt.

2 Beteiligt sind
a die Institute der Stufenausbildungen,
b die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung und
c die Schulen, an denen die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer angestellt sind.

VIII. Fortbildung

Ziele

Art. 38 1 Die Fortbildung vertieft und erweitert die Kompetenz der Lehrerinnen und Lehrer, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen.

2 Sie fördert auch den Erwerb ausserschulischer Erfahrungen und die Mitarbeit bei Projekten der Schulentwicklung und Wissenschaft.

3 Der Regierungsrat fördert die interkantonale Zusammenarbeit.

Obligatorium

Art. 39 1 Die Fortbildung ist Recht und Pflicht der Lehrerinnen und Lehrer und umfasst mindestens fünf Prozent der Arbeitszeit.

2 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Fortbildungstätigkeit der Schulleitung sowie dem Schulinspektorat gegenüber auf Anfrage hin nachzuweisen.

3 Die Erziehungsdirektion kann Fortbildungsangebote obligatorisch erklären.

Durchführung

Art. 40 1 Die Fortbildung erfolgt durch Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und im Selbststudium.

2 Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

Anbieter

Art. 41 1 Die Fortbildung im Rahmen von Veranstaltungen wird in der Regel von den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und von anderen kantonalen und anderen öffentlichen und privaten Institutionen geplant und durchgeführt.

2 Die Fortbildung kann auch schulintern von den Kollegien geplant und durchgeführt werden.

3 Die Erziehungsdirektion bestimmt, welche Fortbildungsangebote anerkannt sind.

Vollzeitfortbildung

Art. 42 Die kantonalen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung bieten eine Vollzeitfortbildung an, die insgesamt ein Semester dauert.

IX. Organisation

1. Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Errichtung und Aufhebung

Art. 43 1 Der Kanton führt Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung:
a Institute der Grundausbildungen,
b Institute der Spezialausbildungen,
c Institute der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung.

2 Errichtung und Aufhebung sowie Auftrag und Organisation der Institute nach Absatz 1 regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Leitung der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 44 1 Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Aufgaben der Leitung der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch Verordnung.

2 Der Regierungsrat stellt die Leitung der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an.

Konferenz der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 45 [1] Die Konferenz eines Instituts der Lehrerinnen- und Lehrerbildung setzt sich zusammen aus der Leitung und dem Lehrkörper oder Vertretungen des Lehrkörpers.

[2] Vertreten in der Konferenz sind
a die Assistentinnen und Assistenten,
b die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts,
c die Studierenden,
d die amtierende Lehrerschaft des Kantons.

[3] Diese Vertretungen haben im Rahmen der Konferenz ein Mitbestimmungsrecht in inhaltlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten.

2. Institute der Fakultäten

Art. 46 [1] Den Instituten der Fakultäten obliegt die wissenschaftliche Fachausbildung der Lehrkräfte
a für die Sekundarstufe I in einem oder zwei Fächern bzw. Fachbereichen;
b für die Sekundarstufe II.

[2] Die Institute für Pädagogik bzw. Schulpädagogik stellen die fakultäre erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung sicher.

3. Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Zusammensetzung

Art. 47 [1] Der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gehören an
a von jedem kantonalen und von jedem durch den Kanton anerkannten Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung je eine Vertretung der Institutsleitung,
b eine Vertretung der Leitung der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule,
c eine Vertretung des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik,
d eine Vertretung der Direktion des Instituts für Schulpädagogik,
e eine Vertretung der Direktion des Instituts für Pädagogik,
f eine Vertretung der Universität,
g eine Vertretung der Erziehungsdirektion,
h Vertretungen der Dozentinnen und Dozenten,
i Vertretungen der Assistentinnen und Assistenten,
k Vertretungen der Studentinnen und Studenten,
l Vertretungen der amtierenden Lehrerschaft.

[2] Die Konferenz kann Ausschüsse bilden.

[3] Die Leitung des Kantonalen Sekretariates der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nimmt mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

Art. 48 [1]Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist das Koordinationsorgan der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Insbesondere

a fördert sie die Zusammenarbeit der einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in allen Tätigkeitsbereichen;
b plant sie die stufenübergreifenden Veranstaltungen;
c plant sie die gemeinsamen Forschungsprojekte, an denen sich die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie das Institut für Pädagogik und das Institut für Schulpädagogik beteiligen und beschliesst über entsprechende Publikationen;
d beschliesst sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Mehrjahresplan;
e erstattet sie jährlich Bericht über die Erfüllung ihres Gesamtauftrages;
f leistet sie Öffentlichkeitsarbeit und führt Tagungen zu Erziehungs- und Bildungsfragen durch;
g erfüllt sie die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

[2] Sie ist ein beratendes Organ der Erziehungsdirektion.

Zusammenarbeit mit der Universität

Art. 49 [1]Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung koordiniert das Zusammenwirken der Universität und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Sie

a nimmt Stellung zu Fragen, die im Zusammenhang stehen mit der Tätigkeit der Universität in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
b erlässt zusammen mit den betroffenen Fakultäten Richtlinien für die universitären Studienanteile und Prüfungen der Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
c stellt Antrag zur Verleihung der Titularprofessur an Dozentinnen und Dozenten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

[2] Bei der Anstellung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der übrigen Dozentinnen und Dozenten, die sich hauptsächlich mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung befassen, beteiligt sich die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der Vorbereitung der Anstellung.

4. Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Kantonales Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 50 [1]Das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist das ausführende Organ der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

[2] Insbesondere

a erarbeitet es die Arbeits- und Entscheidungsunterlagen für die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
b übernimmt es organisatorische und administrative Aufgaben für die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,

c übernimmt es organisatorische und administrative Aufgaben, die im Zusammenhang stehen mit der Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität,
d kann es für die einzelnen Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Dienstleistungen erbringen,
e erfüllt es die weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

3 Es führt Projekte zur koordinierten Weiterentwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch.

Leitung

Art. 51 1 Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Aufgaben der Leitung des Sekretariates durch Verordnung.

2 Der Regierungsrat stellt auf Antrag der Erziehungsdirektion die Leitung des Sekretariates an.

3 Die Leitung des Sekretariates stellt die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

5. Kommissionen

Aufsichtskommissionen

Art. 52 1 Der Regierungsrat wählt für jedes Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Aufsichtskommission.

2 Die Aufsichtskommission erfüllt die Aufgaben einer allgemeinen Aufsichtsbehörde.

3 Insbesondere
a berät sie das Institut in den Bereichen der Ausbildung, der Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen,
b nimmt sie Stellung zum Studienplan,
c berät sie das Institut in Fragen der Organisationsentwicklung,
d stellt sie die Dozentinnen und Dozenten an.

Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommissionen

Art. 53 1 Der Regierungsrat wählt eine deutschsprachige und eine französischsprachige Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission.

2 Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommissionen
a überwachen die Durchführung der Prüfungen,
b sorgen für die Evaluation und
c prüfen Anerkennungsgesuche von Inhaberinnen und Inhabern nichtbernischer Ausbildungsausweise im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, sofern dafür keine interkantonalen oder internationalen Vereinbarungen bestehen.

3 Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommissionen können Ausschüsse bilden.

X. Französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 54 Das Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung gilt grundsätzlich für die Ausbildung sowohl der deutsch- als auch der französischsprachigen Lehrkräfte.

Pädagogische Hochschule

Art. 55 [1] Die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird von einer französischsprachigen Pädagogischen Hochschule durchgeführt.

[2] Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind sinngemäss auf die französischsprachige Pädagogische Hochschule anzuwenden.

Auftrag der Pädagogischen Hochschule

Art. 56 Die französischsprachige Pädagogische Hochschule hat insbesondere den Auftrag,

a Lehrkräfte für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe auszubilden,
b Lehrkräfte für die oberen Klassen der Primarstufe auszubilden,
c die erziehungswissenschaftlich-didaktische und berufspraktische Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I und II durchzuführen,
d Zusatzausbildungen durchzuführen, die es den Lehrkräften erlauben, ihre in der Grundausbildung erworbene Unterrichtsbefähigung zu erweitern,
e Veranstaltungen für die Fortbildung der französischsprachigen Lehrkräfte durchzuführen,
f eigene Forschungsprojekte durchzuführen und in der Forschung mit der deutschsprachigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung, mit der Universität Bern, mit den Lehrerbildungsinstitutionen der französischsprachigen Kantone und den Universitäten der französischsprachigen Schweiz zusammenzuarbeiten.

Zusammenarbeit mit der Universität

Art. 57 [1] Die französischsprachige Pädagogische Hochschule arbeitet mit der Universität Bern oder mit Universitäten der französischsprachigen Schweiz zusammen.

[2] Die universitären Studienanteile werden

a entweder von den Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten an der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule im Auftrag durchgeführt oder
b von den Studierenden der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule an den betreffenden Universitäten absolviert.

Wissenschaftliche Fachausbildung

Art. 58 [1] In Abweichung von den Artikeln 25 und 26 erfolgt die Wissenschaftliche Fachausbildung der französischsprachigen Lehrkräfte

für die Sekundarstufe I im Rahmen eines fakultären Lizentiat- bzw. Diplomstudiums.

2 Für Fächer der Sekundarstufe I, für die keine fakultären Studiengänge vorhanden sind, regelt der Regierungsrat die Ausbildung durch Verordnung.

3 Vorbehalten bleiben andere Ausbildungswege, die im Rahmen einer Koordination in der Region Jura oder der französischsprachigen Kantone vorgesehen werden.

Koordination

Art. 59 Die französischsprachige Pädagogische Hochschule beteiligt sich an den Koordinationsbestrebungen der französischsprachigen Kantone der Schweiz.

XI. Angehörige der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

1. Gemeinsame Bestimmungen

Gleichstellung von Mann und Frau

Art. 60 Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern. Insbesondere streben sie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Lehrkörper der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an.

Soziale und kulturelle Einrichtungen

Art. 61 1 Die Institute und die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung können für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Studierenden soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder sich an denen anderer Institutionen beteiligen.

2 Der Grosse Rat regelt das Nähere durch Dekret.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Kategorien

Art. 62 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind

a die Dozentinnen und Dozenten an den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
b die Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter,
c die Assistentinnen und Assistenten,
d die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 Dozentinnen und Dozenten an den Instituten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind

a die Professorinnen und Professoren der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
b die Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule,
c die Lehrbeauftragten,

d die Fortbilderinnen und Fortbilder,
e die Gastdozentinnen und Gastdozenten.

Dienstrecht

Art. 63 Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung enthalten, gilt für diese die Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht.

Entstehung des Dienstverhältnisses

Art. 64 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden durch Verfügung angestellt. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen eine Anstellung durch öffentlichrechtlichen Vertrag erfolgt.

Gehalt und Anstellungsbedingungen

Art. 65 [1] Der Grosse Rat legt die Grundzüge der Gehaltsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung durch Dekret fest.

[2] Der Regierungsrat regelt die übrigen Anstellungsbedingungen.

Anforderungsprofil für Dozentinnen und Dozenten

Art. 66 Der Regierungsrat bestimmt das Anforderungsprofil für Dozentinnen und Dozenten entsprechend dem Auftrag, den sie an einem Institut der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu erfüllen haben, und legt die Anstellungsvoraussetzungen durch Verordnung fest.

Bildungs- und Forschungsurlaub

Art. 67 [1] Die Erziehungsdirektion kann Bildungs- und Forschungsurlaube gewähren.

[2] In besonderen Fällen können die Rechte und Pflichten, die mit der Gewährung eines Bildungs- und Forschungsurlaubs verbunden sind, durch öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller und der Erziehungsdirektion geregelt werden.

[3] Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung von Bildungs- und Forschungsurlauben durch Dekret fest.

Nebenbeschäftigungen

Art. 68 [1] Nebenbeschäftigungen der Dozentinnen und Dozenten sowie der Assistentinnen und Assistenten sind von der Erziehungsdirektion zu bewilligen. Sie dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Institutsbetrieb nicht beeinträchtigen.

[2] Bei dauernder erheblicher Belastung ist die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, dass der Beschäftigungsgrad herabgesetzt wird.

3 Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur des Instituts der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Art. 69 Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Anstellungsbehörde können das Dienstverhältnis schriftlich und unter Wahrung einer Frist von drei Monaten in der Regel jeweils auf Ende eines Semesters beenden.

3. Studierende

Einschreibung und Immatrikulation

Art. 70 1 Die Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung schreiben sich an einem Institut der Grundausbildung oder der Spezialausbildung ein.

2 Sie immatrikulieren sich auch an der Universität, sofern ihre Ausbildung fakultäre Anteile umfasst.

3 Die Immatrikulation erfolgt aufgrund
a eines kantonal oder gesamtschweizerisch anerkannten Maturitätsausweises oder
b einer bestandenen Aufnahmeprüfung für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Mitsprache und Mitbestimmung

Art. 71 Den Studierenden wird Mitsprache und Mitbestimmung in inhaltlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten eingeräumt. Insbesondere haben sie das Recht,
a bei der Entwicklung und Veränderung von Studienplänen mitzubestimmen;
b das Studium im Rahmen des Studienplans individuell zu gestalten;
c studentische Organisationen zu bilden.

Selbstbeurteilung

Art. 72 Die Studierenden haben das Recht, eine Selbstbeurteilung vorzunehmen, die bei der Gesamtbeurteilung miteinbezogen wird.

XII. Finanzen

Finanzrecht

Art. 73 Für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung gelten die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt sowie die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

Mehrjahresplan

Art. 74 1 Das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erarbeitet unter Mitwirkung der Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung den Mehrjahresplan.

2 Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Mehrjahresplan.

Jahresplan und Voranschlag

Art. 75 [1] Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beschliessen im Rahmen des Mehrjahresplans den Jahresplan und die Anträge für den Voranschlag.

[2] Das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung stellt die Koordination der Anträge für den Voranschlag sicher.

Besondere Rechnung

Art. 76 Die Rechnung der Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder die Rechnung ihrer Untereinheiten kann gemäss Artikel 10a des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (FHG) als besondere Rechnung geführt werden.

Stellenbewirtschaftung

Art. 77 Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bewirtschaften die Stellen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterstehen nicht dem Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung.

Gebühren und Abgaben

Art. 78 [1] Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erheben Gebühren für ihre Leistungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

[2] Sie erheben von den Benützerinnen und Benützern sowie von den Studierenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gebühren und Abgaben für die sozialen und kulturellen Einrichtungen.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Drittmittel

Art. 79 [1] Die Institute und Organe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind berechtigt, auf eigene Rechnung von Dritten Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen. Diese werden als Spezialfinanzierung gemäss Artikel 10 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (FHG) verwaltet.

[2] Die Drittmittel stehen grundsätzlich denjenigen Instituten und Organen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu, die sie beschafft haben.

[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Beiträge

Art. 80 [1] Der Kanton richtet an andere öffentliche und private Institutionen, welche Aufgaben in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung übernehmen, Beiträge an die Betriebskosten in der Höhe von 50 bis 100 Prozent aus.

[2] Der Kanton kann an Übungsschulen und Übungsklassen anerkannter privater Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Beiträge an die Betriebskosten bis zu 35 Prozent ausrichten.

XIII. Behörden

1. Grosser Rat

Art. 81 Der Grosse Rat regelt durch Dekret
a die Dauer der Ausbildungen,
b die Grundzüge der Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung,
c die Grundzüge der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik,
d die Grundzüge der Gehaltsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
e die sozialen und kulturellen Einrichtungen,
f die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer an der Fortbildung.

2. Regierungsrat

Art. 82 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung
a die Durchführung einer Maturität mit musischem, gestalterischem oder pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt,
b die Zulassung zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
c die Anerkennung der ausserschulischen Erfahrungen,
d die Stufenausbildungen und Studienpläne,
e in der Ausbildung für die Sekundarstufe II diejenigen Studien, für die kein fakultäres Diplom bzw. Lizentiat eingerichtet ist,
f die stufenübergreifenden Veranstaltungen,
g die erforderliche Unterrichtsbefähigung für Klassen, die mehrere Altersstufen umfassen, und für Gesamtschulen,
h die Zusatzausbildungen,
i die Berufseinführung,
k die Fortbildung,
l die Errichtung und Aufhebung sowie die Aufgaben und die Organisation der Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
m das Nähere über die Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen der Berufsbildung,
n das Nähere über die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik,
o die Aufgaben der fakultären Institute in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
p die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
q das Kantonale Sekretariat der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
r die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen,
s die französischsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
t die Aufgaben und die Organisation der französischsprachigen Pädagogischen Hochschule,

u die näheren Bestimmungen für die Angehörigen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
v die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
w die Gebühren und Abgaben,
x die Drittmittel.

3. Erziehungsdirektion

Art. 83 Die Erziehungsdirektion
a genehmigt die Studienpläne,
b entscheidet über die Anrechnung von Studien im Tertiärbereich,
c bewilligt die Nebenbeschäftigungen der Dozentinnen und Dozenten sowie der Assistentinnen und Assistenten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
d kann Fortbildungsangebote obligatorisch erklären.

XIV. Rechtspflege

Art. 84 [1] Gegen Verfügungen der Kommissionen, der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und des Kantonalen Sekretariates der Lehrerinnen- und Lehrerbildung kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.

[2] Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 85 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

Maturität mit musischem, gestalterischem oder pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

Art. 86 [1] Der Regierungsrat richtet Ausbildungsgänge mit musischem, gestalterischem oder pädagogisch-sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt ein, die zu einer kantonal anerkannten Maturität führen.

[2] Die Ausbildungsgänge werden so eingerichtet, dass sie die eidgenössische Anerkennung erlangen, sobald die Neuregelung der Anerkennung kantonaler Maturitäten dies zulässt.

Ausbildungsinstitutionen

Art. 87 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Überführung der heutigen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen ins neue Recht.

Schulpädagogik

Art. 88 [1] Der Regierungsrat richtet an der philosophisch-historischen Fakultät ein Institut für Schulpädagogik ein.

[2] Es wird ein Lizentiatstudiengang für Schulpädagogik eingerichtet.

Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht

Art. 89 Die Ausbildung der Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht wird in die Stufenausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II integriert.

Anpassung bestehender Unterrichtsbefähigungen

Art. 90 [1] Der Regierungsrat regelt die Zusatzausbildungen, die den heutigen Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihre Unterrichtsbefähigung an die Erfordernisse dieses Gesetzes anzupassen.

[2] Die Kosten für die dafür notwendigen Stellvertretungen tragen Gemeinden und Kanton nach den Vorschriften der Lastenverteilung.

Besitzstand

Art. 91 Bisher an Lehrerbildungsstätten unbefristet angestellten Lehrerinnen und Lehrern wird der reale Besitzstand gewährt.

Angliederung an die Universität

Art. 92 [1] Der Regierungsrat kann die notwendigen Übergangsbestimmungen zur Angliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Universität Bern erlassen.

[2] Diese Bestimmungen können im Hinblick auf die organisatorische Einordnung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in die Universität von den Artikeln 2, 4, 7, 9, 15, 19, 31, 33 und 35 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität abweichen.

[3] Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat bis spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine entsprechende ordentliche Änderung des Universitätsgesetzes vorzulegen.

Änderung eines Erlasses

Art. 93 Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a bis *e* unverändert,
f Maturitätsschulen,
g bis *h* unverändert.

[2 bis 4] Unverändert.

Fortbildung

Art. 17a (neu) Lehrkräften aller Stufen können durch die Erziehungsdirektion nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren zum Zwecke berufsbezogener Fortbildung bezahlte Urlaube gewährt werden.

Entzug der Unterrichtsberechtigung

Art. 22a (neu) Die Erziehungsdirektion kann einer Lehrerin oder einem Lehrer die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Aufhebung von Erlassen

Art. 94 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

2. Dekret vom 16. September 1970 über die Fortbildung der Lehrerschaft,
3. Dekret vom 4. Februar 1980 über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern,
4. Dekret vom 19. November 1969 über die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen des französischsprachigen Kantonsteils,
5. Grossratsbeschluss vom 15. Mai 1984 über die Errichtung und Führung eines Sonderpädagogischen Seminars für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern,
6. Grossratsbeschluss vom 14. August 1990 über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung.

Inkraftsetzung

Art. 95 [1] Dieses Gesetz wird vom Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.

[2] Bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss die aufgehobenen Artikel in bestehenden Erlassen.

Bern, 9. Mai 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 29. November 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3643 vom 20. Dezember 1995:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 95 des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG),

beschliesst:

Das Gesetz vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG) wird wie folgt in Kraft gesetzt:

1. Per 1. März 1996:
   - Artikel 87 (Überführung der heutigen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen ins neue Recht),
   - Artikel 34, 35 und 90 (Zusatzausbildungen).
2. Die übrigen Artikel werden zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Regierungsratsbeschluss in Kraft gesetzt.

20. Juni 1995

Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) wird wie folgt geändert:

Art. 52 Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 20. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Emmenegger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3446 vom 13. Dezember 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Februar 1996

8. November 1995

Dekret über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Das Dekret gilt für alle ganz- oder teilzeitlichen Dienstverhältnisse des Kantons.

[2] Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

[3] Für das Personal in Ausbildung sowie für ungelerntes Personal bis zum 18. Altersjahr legt der Regierungsrat die Gehälter fest.

Einreihungsplan

Art. 2 [1] Der Einreihungsplan setzt sich aus 30 Gehaltsklassen und aus Richtpositionen zusammen. Er bildet den Rahmen für die Einreihung der Stellen und ist im Anhang 1 wiedergegeben.

[2] Der Regierungsrat umschreibt die Richtpositionen des Einreihungsplans und die Voraussetzungen für die Einreihung der Stellen. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen sowie die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

[3] Jede Stelle wird von der jeweiligen Direktion respektive der Staatskanzlei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion entsprechend den Anforderungen und Belastungen in eine Gehaltsklasse der zutreffenden Richtposition eingereiht.

Stellenplan

Art. 3 [1] Der Stellenplan umfasst die Stellen jeder Dienststelle und die für jede Stelle festgelegte Gehaltsklasse.

[2] Der Stellenplan wird von den Direktionen und der Staatskanzlei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion erlassen.

[3] Änderungen des Stellenplans richten sich nach den Vorschriften über die Stellenbewirtschaftung.

II. Gehalt

Zusammensetzung der Gehaltsklassen

Art. 4 [1] Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100 Prozent und 40 Gehaltsstufen von je 1,5 Prozent zusammen.

[2] Dem Grundgehalt sind sechs Anlaufstufen von je 1,5 Prozent vorangestellt.

Grundgehalt

Art. 5 [1] Das Grundgehalt bildet das Minimum der jeweiligen Gehaltsklasse. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

[2] Die Grundgehälter der 30 Gehaltsklassen werden im Anhang 2 zu diesem Dekret festgelegt.

[3] Die Beträge sind Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein. Sie werden im Ausmass des gewährten Teuerungsausgleichs jeweils angepasst.

Gehaltsstufen und Gehaltsaufstieg

Art. 6 [1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

[2] Der Aufstieg über die Gehaltsstufen ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

[3] Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe angerechnet, sofern die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil).

[4] Gestützt auf das Resultat der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung können jährlich weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

Rückstufung

Art. 7 [1] Bei zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen «ungenügend» kann das Gehalt vom darauffolgenden Jahr an bis zu zwei Stufen reduziert werden.

[2] Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt reduziert werden.

Zeitpunkt des Stufenwechsels

Art. 8 Der Aufstieg in eine höhere Gehaltsstufe erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Jahres, sofern das Dienstverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat.

Anlaufstufen

Art. 9 Der Regierungsrat kann für Stellen, deren Grundgehalt wesentlich höher als die Anfangsgehälter vergleichbarer Stellen öffentlicher Gemeinwesen und der Privatwirtschaft ist, eine Anlaufstufe als Anfangsgehalt bestimmen. Der Aufstieg über die Anlaufstufen entspricht dem Gehaltsaufstieg gemäss Artikel 6.

Anfangsgehalt

Art. 10 [1] Das Anfangsgehalt einer Stelle entspricht einer Gehaltsstufe oder Anlaufstufe derjenigen Gehaltsklasse, in welche die Stelle eingereiht ist.

2 Bei der Festsetzung des Anfangsgehalts werden Erfahrungen und Fähigkeiten, die zur Ausübung der Funktion dienlich sind, sowie die Einreihung des bestehenden Personals angemessen berücksichtigt.

Einreihung in eine tiefere Gehaltsklasse

Art. 11 1 Das Anfangsgehalt kann ausnahmsweise auch in einer tieferen Gehaltsklasse festgelegt werden, als für die Stelle normalerweise vorgesehen ist.

2 Eine solche Einreihung kann erfolgen, wenn die zur Erfüllung der Stelle gestellten Anforderungen noch nicht erfüllt sind.

3 Sobald die Voraussetzungen für die Ausübung der Stelle erfüllt sind, wird die Stelle in die für sie vorgesehene Gehaltsklasse eingereiht.

Ausrichtung des Gehaltes; 13. Monatsgehalt

Art. 12 1 Je 1/13 des Jahresgehalts wird monatlich ausgerichtet. Der letzte der 13 Teile wird als 13. Monatsgehalt in zwei Teilen im Juni und im Dezember ausbezahlt.

2 Das 13. Monatsgehalt bemisst sich als Anteil des in der massgebenden Berechnungsperiode ausbezahlten Gehalts, ohne Berücksichtigung allfälliger Zulagen.

3 Bei Dienstantritt und bei Beendigung des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf Ausrichtung des 13. Monatsgehaltes pro rata temporis.

Teilzeitbeschäftigung

Art. 13 Für Teilzeitbeschäftigte wird das Gehalt im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Gehaltsanspruch

Art. 14 1 Der Anspruch auf Gehalt entsteht mit dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses und erlischt mit dem Tag der Beendigung desselben.

2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gehaltsfortzahlung.

Anwendung der Gehaltsregelung für Lehrkräfte

Art. 15 Der Regierungsrat kann für bestimmte Stellen die Vorschriften über die Gehaltsausrichtung für Lehrkräfte als anwendbar erklären. Er regelt in diesem Zusammenhang die übrigen Anstellungsbedingungen wie Ferienanspruch, Pensionskasse und Beendigungsfristen.

III. Gehalt von Behördemitgliedern und anderen höheren Funktionen

Mitglieder des Regierungsrats

Art. 16 1 Das Gehalt der Mitglieder des Regierungsrats entspricht 115 Prozent des Maximums der Gehaltsklasse 30.

2 Die Präsidentin oder der Präsident des Regierungsrats erhält eine Zulage von 6000 Franken im Jahr.

3 Die Mitglieder des Regierungsrats erhalten als Abgeltung für die ihnen aus ihrem Amt erwachsenden finanziellen Verpflichtungen und Mehraufwendungen im privaten Bereich eine persönliche Repräsentationsentschädigung von 8000 Franken im Jahr.

4 Die Fahrkosten werden nach den für das Personal des Kantons geltenden Ansätzen entschädigt. Anstelle der Entschädigungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Benützung des Privatwagens zu dienstlichen Zwecken können die Mitglieder des Regierungsrats ein Generalabonnement 1. Klasse der SBB beziehen.

5 Die Mitglieder des Regierungsrats haben Anspruch auf einen reservierten Parkplatz. Die Kosten werden vom Kanton getragen.

6 Für Dienstfahrten können die Mitglieder des Regierungsrats den staatlichen Automobildienst benützen.

Staatsschreiberin oder Staatsschreiber

Art. 17 1 Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber ist in die Gehaltsklasse 30 eingereiht.

2 Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber erhält eine persönliche Repräsentationsentschädigung von 5000 Franken im Jahr. Im übrigen findet die Spesenregelung für Mitglieder des Regierungsrats sinngemäss Anwendung.

Weitere Funktionen

Art. 18 1 Die Mitglieder des Obergerichts, die Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission, die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator sind in die Gehaltsklasse 30 eingereiht.

2 Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts erhält eine Zulage von 4000 Franken im Jahr, die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts eine solche von 2000 Franken.

IV. Zulagen

1. Kinderzulagen

Anspruchsberechtigung

Art. 19 1 Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr.

2 Auf Gesuch hin wird die Kinderzulage für in Ausbildung stehende, nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr weitergewährt.

3 Für dauernd erwerbsunfähige Kinder wird die Kinderzulage auf Gesuch hin ohne Begrenzung des Alters weitergewährt, sofern sie von keiner anderen Seite eine Rente oder eine dauernde Zuwendung er-

halten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist.

4 Stief- und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Enkel können auf Gesuch hin den leiblichen Kindern gleichgestellt werden, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5 Für verheiratete Kinder besteht kein Anspruch auf Kinderzulage.

Höhe und Ausrichtung

Art. 20 1 Die Kinderzulage beträgt jährlich 1800 Franken für Kinder bis zu zwölf Jahren und 2160 Franken für Kinder über zwölf Jahren. Sie wird in zwölf Monatsraten ausbezahlt.

2 Beträgt der Beschäftigungsgrad mindestens 50 Prozent, besteht Anspruch auf eine ganze Kinderzulage. Bei tieferem Beschäftigungsgrad richten sich die Kinderzulagen nach dem Beschäftigungsgrad.

3 Bei Alleinerziehenden und Ehegatten von Invaliden besteht ab einem Beschäftigungsgrad von 25 Prozent Anspruch auf eine ganze Kinderzulage. Als Alleinerziehende gelten: Verwitwete, Geschiedene, gerichtlich Getrennte, Ledige.

4 Die Kinderzulagen werden aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Teuerung angepasst.

Anspruchskonkurrenz

Art. 21 1 Pro Kind darf höchstens eine Kinderzulage bezogen werden.

2 Sind beide Elternteile Arbeitnehmer, so steht der Anspruch auf die Kinderzulage in diesem Falle zu

a dem von den Ehegatten gemeinsam bestimmten Elternteil;
b für Kinder nicht verheirateter Eltern sowie für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe dem Elternteil, welchem die Obhut des Kindes anvertraut ist;
c andernfalls demjenigen Elternteil, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Meldepflicht

Art. 22 Tatsachen, die einen Anspruch auf Kinderzulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauffolgenden Monat wirksam. Sie sind auf dem Dienstweg unverzüglich zu melden.

2. Betreuungszulagen

Grundsatz

Art. 23 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Kinderzulagen gemäss Artikel 19 haben, erhalten jährlich eine Betreuungszulage, die 200 Prozent einer Kinderzulage für Kinder bis zu zwölf Jahren entspricht.

2 Für Teilzeitbeschäftigte wird die Betreuungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

3 Für die Mitglieder des Regierungsrates besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen.

4 Artikel 19, 21 und 22 sind sinngemäss anwendbar.

3. Funktionsbezogene Zulagen

Zusätzliche Aufgaben

Art. 24 1 Die längerdauernde, vorübergehende Übertragung zusätzlicher Aufgaben kann durch Ausrichtung einer Zulage abgegolten werden. Die Zulage wird durch die vorgesetzte Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt.

2 Diese Zulage ist teilweise oder gänzlich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung nicht mehr voll gegeben oder weggefallen sind.

V. Treueprämie

Grundsatz

Art. 25 Dem Personal des Kantons wird erstmals nach zwanzig, dann nach jeweils fünf weiteren Dienstjahren eine Treueprämie ausgerichtet.

Umfang

Art. 26 1 Die Treueprämie beträgt 1/13 des Jahresgehalts.

2 Die Treueprämie kann voll oder teilweise in bezahlten Urlaub umgewandelt werden.

3 Für die Berechnung der Treueprämie ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen fünf Jahre massgebend.

4 Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten ausserhalb des eigentlichen Dienstes beim Kanton.

Ausscheiden aus dem Dienst des Kantons

Art. 27 Bei Ausscheiden aus dem Dienst des Kantons infolge Alters oder Invalidität wird nach Vollendung von 20 Dienstjahren für jedes volle Jahr seit der Ausrichtung der letzten Treueprämie ein Teilbetrag im Wert eines Fünftels des Betrages gemäss Artikel 26 Absatz 1 ausgerichtet.

VI. Besondere Bestimmungen

Gehaltsfortzahlung für Familienangehörige

Art. 28 1 Im Todesfall haben die Familienangehörigen oder andere Personen, deren Versorgerin oder Versorger die verstorbene Person war, vom Todestag an Anspruch auf das Gehalt für drei Monate. In be-

sonderen Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen eine Gehaltsfortzahlung auch dann für höchstens drei Monate gewähren, wenn die verstorbene Person nicht deren Versorgerin oder Versorger war.

2 Als Familienangehörige mit Versorgungsanspruch kommen in Frage: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Naturalien

Art. 29 1 Vom Gehalt wird der Wert der Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung usw.) in Abzug gebracht.

2 Der Wert der Naturalbezüge wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Besondere Entschädigungen

Art. 30 1 Der Regierungsrat regelt Überzeit-, Pikett-, Wohnungs-, Reise-, Nachtarbeits-, Wochenendarbeits- und andere besondere Entschädigungen.

2 Die Direktionen und die Staatskanzlei können im Einvernehmen mit der Finanzdirektion wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer oder technischer Art durch einmalige Entschädigungen belohnen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bruttobesoldung

Art. 31 1 Die in den Artikeln 32 bis 34 als Berechnungsgrundlage dienende Bruttobesoldung setzt sich aus der bisherigen Grundbesoldung, zuzüglich Teuerungszulagen, jedoch ohne Familien- und Kinderzulagen zusammen.

2 Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für das Polizeikorps, die vom Regierungsrat erlassen werden.

Überführung

Art. 32 Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem erfolgt in die für die entsprechende Stelle zutreffende neue Gehaltsklasse sowie in die im Vergleich zur bisherigen Bruttobesoldung frankenmässig nächsthöhere Gehaltsstufe. Vorbehalten bleiben die Artikel 33 und 34.

Wahrung des Besitzstandes

Art. 33 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren bisherige Bruttobesoldung das Maximum ihrer neuen Gehaltsklasse beim Inkrafttreten des neuen Gehaltsdekrets überschreitet, wird eine nominelle Besitzstandsgarantie gewährt.

2 Die Besitzstandsgarantie gilt solange, bis die Differenz zwischen dem Maximum der neuen Gehaltsklasse und der beim Inkrafttreten des Gehaltsdekrets ausgerichteten Bruttobesoldung durch Nichtausrichtung des Teuerungsausgleichs kompensiert ist.

Ausserordentliche Gehaltszulage

Art. 34 [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren bisherige Bruttobesoldung beim Inkrafttreten des neuen Gehaltsdekrets unter dem Grundgehalt ihrer neuen Gehaltsklasse liegt, erhalten jährlich bis zum Erreichen des Grundgehalts eine ausserordentliche Gehaltszulage. Diese beträgt im ersten Jahr höchstens vier, in den darauffolgenden Jahren höchstens drei Gehaltsstufen. Vorbehalten bleibt die besondere Regelung für Stellen gemäss Artikel 9.

[2] Die ausserordentliche Gehaltszulage wird zusätzlich zum Gehaltsaufstieg gemäss Artikel 6 sowie zum jeweiligen Teuerungsausgleich ausgerichtet.

Beschwerde gegen die Einzeleinweisung

Art. 35 [1] Zuständig für die Einzeleinweisung ist die Ernennungsbehörde.

[2] Die Einweisungsverfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden, soweit nicht der Regierungsrat als Ernennungsbehörde die Einzeleinweisung selbst verfügt hat.

[3] In Beschwerdefällen entscheidet der Regierungsrat als letzte kantonale Instanz.

[4] Zur Entscheidvorbereitung setzt der Regierungsrat eine paritätisch zusammengesetzte Kommission ein.

Erste gehaltswirksame Mitarbeiterbeurteilung

Art. 36 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt für die erstmalige Anrechnung von Gehaltsstufen aufgrund der Mitarbeiterbeurteilung gemäss Artikel 6. Sie wird frühestens auf den 1. Januar 1999 wirksam. Die gehaltsspezifische Mitarbeiterbeurteilung kann im Rahmen von neuen Verwaltungsformen vorzeitig auf den 1. Januar 1998 eingeführt werden.

[2] Tritt diese Regelung später in Kraft, wird ab dem 1. Januar 1999 allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche das Maximum ihrer Gehaltsklasse noch nicht erreicht haben, jährlich eine Gehaltsstufe angerechnet. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für das Jahr des Inkrafttretens gemäss Artikel 32 ff.

[3] In den Jahren ohne gehaltswirksame Mitarbeiterbeurteilung kann der Regierungsrat tüchtige Leistungen durch Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen anerkennen.

Familienzulage; Übergangsregelung

Art. 37 Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Anspruch auf Ablösung der Familienzulage durch eine Betreuungszulage erlässt der Regierungsrat eine Übergangsregelung, unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse.

Änderung von Erlassen

Art. 38 Das Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte wird wie folgt geändert:

Anhang:
Grundgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen ab 1. Januar 1994 (Artikel 4 Absatz 1)

Die Ansätze der Tabelle entsprechen 100,6 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte).

Aufhebung von Erlassen

Art. 39 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, samt Anhang.
2. Dekret vom 14. September 1972 über die Ausrichtung einer 13. Monatsbesoldung an die Mitglieder des Regierungsrats, die Behördemitglieder, das Staatspersonal und die Lehrerschaft.
3. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrats.

Inkrafttreten

Art. 40 Der Regierungsrat beschliesst über das Inkrafttreten von Artikel 38. Die übrigen Artikel dieses Dekrets treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 8. November 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Emmenegger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1: Einreihungsplan
Anhang 2: Jahresgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen

RRB 3645 vom 20. Dezember 1995:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

- gestützt auf Artikel 40 des Dekrets vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret),
- angesichts der Tatsache, dass durch die sofortige Inkraftsetzung niemandem Rechtsnachteile entstehen,
- in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993,

beschliesst:

Der Artikel 38 des Gehaltsdekrets wird auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

Die Erziehungsdirektion wird angewiesen, die Betroffenen zu informieren.

Anhang 1

Einreihungsplan

Richtposition	Gehaltsklassen																												
Führungsfunktionen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Führungsebene I																														
Führungsebene II																														
Führungsebene III																														
Administrative Funktionen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Wissenschaftliche(-r) Mitarbeiter(-in)																														
Höhere(-r) Sachbearbeiter(-in)																														
Sachbearbeiter(-in) I																														
Sachbearbeiter(-in) II																														
Verwaltungsassistent(-in) I																														
Verwaltungsassistent(-in) II																														
Verwaltungsangestellter, -angestellte I																														
Verwaltungsangestellter, -angestellte II																														
Rechtspflege, Vollzug, Polizei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Gerichtspräsident(-in)																														
Prokurator(-in)																														
Regierungsstatthalter(-in)																														
Gerichtsschreiber(-in)																														
Anstaltsmitarbeiter(-in)																														
Polizei																														

Gesundheit, Fürsorge, Kirchen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Assistenzarzt, -ärztin																			■	■	■	■								
Pflegepersonal										■	■	■	■	■	■	■	■													
Pflegehilfspersonal					■	■	■	■	■	■																				
Medizinisch-technisches Personal									■	■	■	■	■	■	■	■														
Therapeut(-in)												■	■	■	■	■	■													
Hilfstherapeut(-in)									■	■	■	■																		
Mitarbeiter(-in) Sozialbereich I														■	■	■	■	■	■	■	■	■								
Mitarbeiter(-in) Sozialbereich II					■	■	■	■	■	■	■	■	■																	
Geistliche und Hilfsgeistliche																		■	■	■	■	■	■							
Lehre und Forschung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Dozent(-in) der Universität																							■	■	■	■	■	■	■	■
Assistent(-in)												■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■								
Lehrkraft/Beratung LBBZ und Lehrkraft an Schulen des Gesundheitswesens															■	■	■	■	■	■	■	■								
Technik, Handwerk, Hotellerie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Ingenieur(-in) und Architekt(-in)																					■	■	■	■	■					
Techniker(-in)																	■	■	■	■										
Technische(-r) Mitarbeiter(-in) I												■	■	■	■	■														
Technische(-r) Mitarbeiter(-in) II								■	■	■	■																			
Spezialhandwerker(-in)													■	■	■															
Handwerkliche(-r) Mitarbeiter(-in) I										■	■	■	■																	
Handwerkliche(-r) Mitarbeiter(-in) II						■	■	■	■																					
Handwerkliche(-r) Mitarbeiter(-in) III	■	■	■	■	■																									
Hotellerie-Mitarbeiter(-in) I										■	■	■	■																	
Hotellerie-Mitarbeiter(-in) II						■	■	■	■																					
Hotellerie-Mitarbeiter(-in) III	■	■	■	■	■																									

Anmerkung: Die Bezeichnungen dieses Einreihungsplans sind besoldungstechnische Begriffe und keine Titel oder Bezeichnungen bestimmter Ausbildungsgänge.

Anhang 2

Jahresgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen (Art. 5), Stand 1. Januar 1995

Mit den Ansätzen der Tabelle sind 98,45 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) ausgeglichen. Ausgangspunkt für die künftige Teuerungszulage sind, unter Vorbehalt von Artikel 24a Absatz 4 des Personalgesetzes, 101,4 Indexpunkte.

Gehaltsklasse	Grundgehalt Fr.	Maximalgehalt Fr.
1	41 325.—	66 120.—
2	41 881.—	67 009.60
3	42 534.—	68 054.40
4	43 292.—	69 267.20
5	44 165.—	70 664.—
6	45 163.—	72 260.80
7	46 297.—	74 075.20
8	47 576.—	76 121.60
9	49 010.—	78 416.—
10	50 611.—	80 977.60
11	52 389.—	83 822.40
12	54 354.—	86 966.40
13	56 518.—	90 428.80
14	58 891.—	94 225.60
15	61 485.—	98 376.—
16	64 310.—	102 896.—
17	67 379.—	107 806.40
18	70 702.—	113 123.20
19	74 291.—	118 865.60
20	78 158.—	125 052.80
21	82 314.—	131 702.40
22	86 770.—	138 832.—
23	91 540.—	146 464.—
24	96 634.—	154 614.40
25	102 065.—	163 304.—
26	107 845.—	172 552.—
27	113 985.—	182 376.—
28	120 498.—	192 796.80
29	127 397.—	203 835.20
30	134 694.—	215 510.40

Das Gehaltsmaximum beträgt höchstens 160 Prozent des Grundgehalts einer Gehaltsklasse.

22. September 1995

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Die von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Anwendung von Artikel 67 Absatz 3 des Fischereigesetzes und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung über die Fischerei (FiV) abgeschlossene Vereinbarung ersetzt die gleichnamige Vereinbarung vom 6. November 1973. Sie wird in Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 FiV im Anhang IV.2 der Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV; BAG 95-119) wiedergegeben und kann mit dieser bei folgender Stelle bezogen werden:

Fischereiinspektorat des Kantons Bern
Herrengasse 22
3011 Bern

4. Oktober 1995

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Die von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Anwendung von Artikel 67 Absatz 3 des Fischereigesetzes und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung über die Fischerei (FiV) abgeschlossene Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 2. September 1982. Sie wird in Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 FiV im Anhang IV.4 der Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV; BAG 95-119) wiedergegeben und kann mit dieser bei folgender Stelle bezogen werden:

Fischereiinspektorat des Kantons Bern
Herrengasse 22
3011 Bern